



Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung



**Information
des Rhein-Sieg-Kreises**
über erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige
Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung

2009

1. Vorwort

Über 800 Millionen Kubikmeter Regen fallen jährlich auf den Rhein-Sieg-Kreis. Der überwiegende Teil verdunstet oder versickert im unversiegelten Boden, doch ein erheblicher Teil wird auf Dachflächen, Plätzen oder Straßen gefasst und zu hohen Kosten abgeleitet und gereinigt. Störungen des Wasserhaushalts waren und sind die Folge. Große Mengen von Regenwasser senken die Leistungsfähigkeit unserer Kläranlagen, verursachen in unseren oberirdischen Gewässern chemische und biologische Belastungen und führen zu örtlichen Hochwasserverschärfungen.

Daher sollen versiegelte Flächen nur dort an den Kanal angeschlossen werden, wo eine stärkere Verschmutzung oder fehlende andere Ableitungsmöglichkeiten dies erfordern. In allen anderen Fällen sind die Niederschlagswässer von den Kanalnetzen fernzuhalten und möglichst einer **Versickerung** zuzuführen.

In Neubaugebieten müssen bereits frühzeitig die Weichen hierzu in der Bauleitplanung gestellt werden. Dabei sind die Möglichkeiten der Versickerung abzuklären und geeignete Flächen hierfür vorzusehen.

Auch in bestehenden Siedlungsgebieten kann durch die Entsiegelung von Flächen mit anschließender Versickerung ein wertvoller Beitrag für eine sinnvolle Regenwasserbewirtschaftung geleistet werden.

2. Benötige ich eine wasserrechtliche Erlaubnis?

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Für diese Gewässerbenutzungen ist in vielen Fällen eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen.

Auch muss die Kommune den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht freistellen.

2.1 Erlaubnisfreie Vorhaben

Die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises verzichtet jedoch auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und**
- **die Einleitung erfolgt in den Untergrund (Grundwasser) und**
- **es fällt nur unbelastetes Niederschlagswasser (siehe Kapitel 4)**
- **auf einer Fläche von maximal 400 m² an**

Des weiteren erlaubnisfrei ist die Flächenversickerung ohne Erstellung von Mulden. Das Niederschlagswasser muss hierbei vollständig auf dem eigenen Grundstück versickern (siehe Kapitel 5.1).

Auch für die Einleitung in ein Oberflächengewässer für Grundstücke, die direkt an ein Gewässer angrenzen und deren angeschlossene versiegelte Fläche nicht größer als 400 m² ist, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (Anliegergebrauch).

Unabhängig von der Erlaubnispflicht, sind die in den nachfolgenden Kapiteln dieser Informationsschrift beschriebenen technischen und rechtlichen Anforderungen zu beachten !

2.2 Erlaubnispflichtige Vorhaben

Für Vorhaben die die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, also für Vorhaben bei denen

- **mehr als 400 m² befestigte Fläche versickert werden soll oder**
- **belastetes Niederschlagswasser anfällt (siehe Kapitel 4) oder**
- **mittels Sickerschacht versickert werden soll oder**
- **in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden soll oder**
- **die innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegen**

muss eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eingeholt werden (siehe: Antragsformular). Für diese wasserrechtliche Erlaubnis ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist über den jeweiligen Bürgermeister oder den kommunalen Abwasserbetrieb in 3-facher bzw. 4-facher Ausfertigung (bei Gewerbebetrieben eine zusätzliche Ausfertigung!) einzureichen.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen, beizufügen:

- Übersichtskarte (M 1:25.000) mit Kennzeichnung des Vorhabens
- amtl. Lageplan (Ablichtung der Katasterkarte mit Eintragung der Entwässerungsanlage)
- Systemzeichnung der Versickerungsanlage bzw. der Einleitstelle

weitere Unterlagen können durch den Rhein-Sieg-Kreis nachgefordert werden.

3. Grundsätze für die Versickerung

Der Bürger, der das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser einer Versickerung zuführen will, hat bei der Planung und Ausführung die nachfolgend aufgeführten Grundsätze zu beachten.

3.1 Versickerungsfähigkeit des Untergrundes/Bodengutachten

Um eine Versickerung von Niederschlagswasser durchführen zu können, muss der Untergrund versickerungsfähig sein. Als schlecht versickerungsfähig gilt ein Boden, der einen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert (K_f -Wert) von $< 5 \times 10^{-6}$ m/s aufweist. Bei einem Wasserdurchlässigkeitswert (K_f -Wert) von $> 5 \times 10^{-3}$ m/s ist eine Versickerung nicht mehr zulässig, da hierbei die Mindestverweilzeit im Untergrund unterschritten wird und somit die notwendige Reinigung des Niederschlagswassers nicht mehr erfolgen kann.

Im Einzelfall, z.B. bei schwierigen Bodenverhältnissen, kann ein Bodengutachten erforderlich sein, um die genaue Dimensionierung der Versickerungsanlage und den Betrieb sicherzustellen. Man sollte hierbei beachten, dass die Versickerungsanlage ohne Störungen funktioniert und ein dauerhafter Betrieb sichergestellt wird.

3.2 Grundwasserabstand

Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt voraus, dass der Boden wasseraufnahmefähig ist und ein ausreichender Abstand von der Grundwasseroberfläche (Grundwasserabstand) besteht. In Abhängigkeit vom höchsten natürlichen Grundwasserstand können folgende Versickerungsmethoden zum Einsatz kommen, wobei immer der kritische Abstand maßgebend ist:

Versickerungsmethode	Sohlabstand (m)	Flurabstand (m)
Flächenversickerung	$> 1,0$	$> 1,0$
Mulde, Mulden-Rigole	$> 1,0$	$> 1,5$
Rigolen, Rohrrigolen	$> 1,0$	$> 2,0$
Sickerschacht	$> 1,5$	$> 2,5$
sonstige	Prüfung im Einzelfall	Prüfung im Einzelfall

3.3 Grundstücksabstände

Zur Verhinderung von Vernässungsschäden ist ein Mindestabstand der Versickerungsanlage zu unterkellerten Gebäuden von 6 m und zu den Grundstücksgrenzen von 2 m einzuhalten.

Bei Errichtung eines wasserdicht ausgebildeten Kellergeschosses kann der Mindestabstand von 6 m unterschritten werden. Es ist sicherzustellen, dass das zu versickernde Niederschlagswasser nicht in vorhandene Hausdrainagen gelangt.

Bei Unterschreitung der o.g. Mindestabstände bzw. bei einer gemeinschaftlichen Nutzung einer Versickerungsanlage ist dies durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch abzusichern.

3.4 Altablagerungen / Altlasten

Im Vorfeld ist abzuklären, ob das Grundstück, auf dem die Versickerung stattfinden soll, frei von Belastungen bzw. Altablagerungen ist, damit durch die Einleitung des Niederschlagswassers keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden.

Erkenntnisse über Altablagerungen/ Altlasten erhalten Sie beim Amt für Technischen Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz.

3.5 Mein Grundstück liegt in einer Wasserschutzzone - Was ist dabei besonders zu beachten ?

Ein Großteil des Kreisgebietes ist als Wasserschutzzone ausgewiesen. In Wasserschutzgebieten gelten für die Beseitigung von Niederschlagswasser die besonderen Anforderungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. In den Wasserschutzzonen III, III A und III B sowie in den Zonen II A und B der Tal-sperrreneinzugsgebiete kann die Versickerung von nicht bzw. schwach belastetem Niederschlagswasser über eine

- Flächenversickerung
- Muldenversickerung
- Mulden-Rigolenversickerung

mit jeweils mindestens 20 cm Mutterboden als oberste Schicht erfolgen.

Die Versickerung von belastetem Niederschlagswasser ist verboten. In der Wasserschutzzone II und I der Grundwassereinzugsgebiete ist eine Versickerung von Niederschlagswasser ebenfalls verboten. Über die Zulässigkeit der Versickerung von Niederschlagswasser über Untergrundverrieselungsanlagen und Rigolenversickerungen entscheidet die Untere Wasserbehörde im Einzelfall. Der Betrieb von Sickerschächten ist aufgrund der geringen Reinigungsleistung für die im Niederschlagswasser mitgeführten Stoffe nach den Schutzzoneverordnungen verboten.

Ob Ihr Grundstück in einer Wasserschutzzone liegt können Sie bei den Mitarbeitern des Amtes für Technischen Umweltschutz oder im Internet unter:

<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aktuelles/nachrichten/artikel/14759/> erfahren.

Für Grundstücke in Wasserschutzzonen gilt grundsätzlich: alternative Regenwasserbeseitigung (d.h. keine Ableitung in den Kanal) nur in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde.

In der Regel ist hier eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

4. Belastungsgrad des Niederschlagswassers

Die Möglichkeiten der Versickerung stehen in Abhängigkeit zur Belastung des anfallenden Niederschlagswassers. In der Regel kann nur nicht belastetes bzw. nur schwach belastetes Niederschlagswasser versickert werden. Belastetes Niederschlagswasser kann nur im Ausnahmefall und nach gesonderter Behandlung versickert werden.

Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser in Abhängigkeit von seiner Beschaffenheit je nach Ursache und Herkunft

außerhalb von Wasserschutzgebieten !	Flächenversickerung	Muldenversickerung	Rigolenversickerung	Sickerschacht	Gewässereinleitung
unbelastetes NW					
Fuß-, Rad- und Wohnwege	X	X	X	3	X
Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten	X	X	X	3	X
nicht befahrbare Hofflächen in Wohngebieten (wenn Fahrzeugwäsche verboten ist)	X	X	X	3	X
Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung (wenn Fahrzeugwäsche verboten ist)	X	X	X	3	X
schwach belastetes NW					
Befahrte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr	X	X	-	-	X 1
Einkaufsstraßen und Marktplätze	X	X	-	-	X 1
Zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen	X	X	-	-	X 1
Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten	X	X	X	-	X 1
Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	X	X	-	-	X 1
landwirtschaftliche Hofflächen	X	X	-	-	X 1
belastetes Niederschlagswasser					
Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen sowie Jauche, Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird	-	-	-	-	X 1,2
Flächen mit starkem Kfz-Verkehr	X 1,3	X 1,3	-	-	X 1
belastete Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten	-	-	-	-	X 1
Flächen mit großen Tieransammlungen	-	-	-	-	X 1
Gleisanlagen	X 1,3	X 1,3	-	-	X 1

X = zulässig - = nicht zulässig

1 = Absetzeinrichtung erforderlich

2 = Öl- /Benzinabscheider erforderlich 3 = nur im Ausnahmefall zulässig

5. Versickerungsanlagen

5.1 Flächenversickerung

Bei der **Flächenversickerung** wird das Niederschlagswasser ohne technische Versickerungsanlage abgeleitet und schadlos, großflächig zur Versickerung gebracht.

Das heißt, das auf der Fläche selbst anfallende Niederschlagswasser wird direkt über einen durchlässigen Belag versickert wie z.B. bei einer mit s.g. „Ökopflaster“ befestigten Parkplatzfläche oder das von benachbarten versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser (z.B. Hausdach) wird ohne Zwischenspeicherung flächenhaft in den Untergrund abgeleitet, hierzu wird ein Flächenverhältnis von befestigt zu unbefestigt = 1 zu 2 empfohlen. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung Dritter auf dem eigenen Grundstück versickert. Die Flächenversickerung ist erlaubnisfrei.

Bei den Versickerungsanlagen gibt es drei Grundtypen:

- **Versickerungsmulde**
- **Mulden-Rigolenversickerung**
- **Kiesrigolen / Rohrversickerung**
- **Sickerschacht**

Aus Gründen des Gewässerschutzes sollte diese Reihenfolge entsprechend der örtlichen Möglichkeiten eingehalten werden. Auch die Zulässigkeit der Anlage aufgrund der Belastung des Niederschlagswasser ist zu beachten (siehe Kapitel 4)

5.2 Muldenversickerung

Bei der Muldenversickerung (siehe Abbildung 1) wird das Niederschlagswasser zeitweise gespeichert und über die belebten Bodenzonen (in der Regel 20 cm stark) in den Untergrund versickert. Hierbei kann die Versickerungsrate geringer sein als der Niederschlagszufluss. Mulden sollten so bemessen sein, dass sie nur kurzzeitig unter Einstau stehen, da sonst die Gefahr der Verschlickung bzw. Verdichtung der Anlage besteht. Große, lange Mulden sollten bei vorhandenem Geländegefälle durch Bodenschwellen unterbrochen sein. Sollte die Sickerfähigkeit der Anlage nachlassen, so kann diese in den meisten Fällen durch einfache Auflockerungsarbeiten wiederhergestellt werden.

Vorteil der Muldenversickerung sind die geringen Herstellungskosten und die Wartungsfreundlichkeit. Die biologische Reinigungsleistung ist bei einer Muldenversickerung sehr gut, da die Versickerung über die belebten Bodenschichten erfolgt.

Die Muldenversickerung kann ohne Einschränkungen auch in den Wasserschutzzonen III, III A und III B sowie in den Wasserschutzzonen II A und II B der Talsperreneinzugsgebiete errichtet werden.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist teilweise nicht erforderlich (siehe Kapitel 2).

Nachteilig ist ein relativ großer Flächenbedarf (bis zu 10 % der angeschlossenen Fläche).

5.3 Mulden-Rigolenversickerung

Bei der Mulden-Rigolenversickerung wird das anfallende Niederschlagswasser oberflächlich zuerst in eine ausgebildete Mulde geleitet. Nach Passage der belebten Mutterbodenschicht gelangt das Niederschlagswasser in den künstlich errichteten Kieskörper. Der Kieskörper der Rigole sollte mit einem Geotextil ummantelt werden, um ein Eindringen von Fremdstoffen zu verhindern und einer Durchwurzelung vorzubeugen.

Der **Vorteil** der Mulden-/Rigolenversickerung liegt in der sehr guten biologischen Reinigungsleistung, in dem guten Ableitungsvermögen, in der Wartungsfreundlichkeit und in der Tatsache, dass sie ohne Einschränkungen auch in den Wasserschutzzonen III, III B und III A sowie in den Wasserschutzzonen II A und II B der Talsperreneinzugsgebiete errichtet werden kann.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist teilweise nicht erforderlich (siehe Kapitel 2).

Nachteilig sind ein relativ großer Flächenbedarf, ein hoher Arbeitsaufwand und höhere Kosten gegenüber der Muldenversickerung.

5.4 Rigolenversickerung

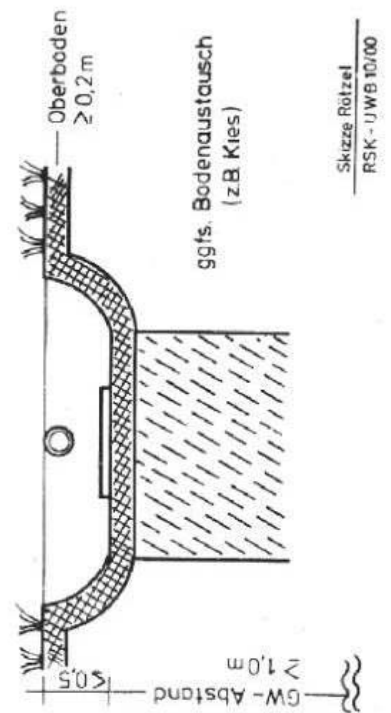
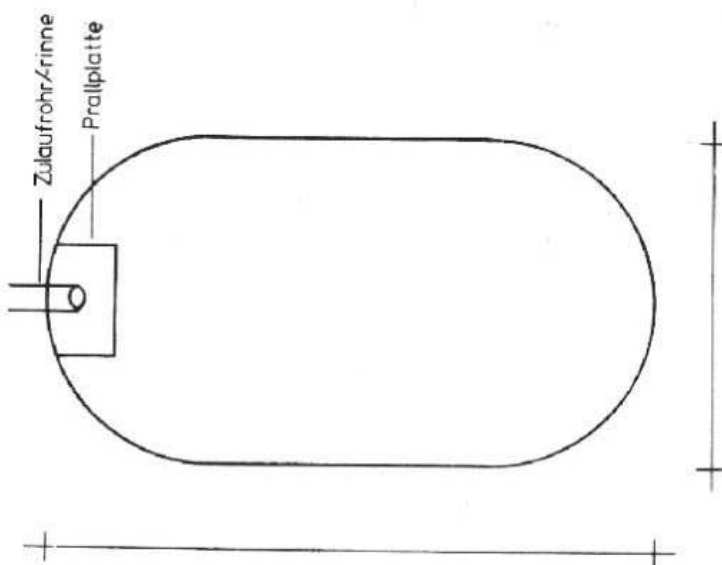
Bei der Rigolenversickerung wird das Niederschlagswasser direkt in den Kieskörper eingeleitet (z.B. oberflächlich wie bei einer Mulden-/Rigolenversickerung). Die Rigole wird bei schlecht wasserdurchlässigen Böden (Wasserstauer) verwendet, um die darunter liegenden, gut durchlässigen Bodenschichten (Wasserleiter) zu erreichen. Bei der Erstellung der Rigolen ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilt wird.

Bei der **Rohrrigolenversickerung** wird das Niederschlagswasser über ein perforiertes Rohr in einen Kieskörper eingeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in die Anlage in einem Schlammfang oder einer Filtereinrichtung vorzureinigen, um die im Niederschlagswasser befindlichen Stoffe zurückzuhalten.

Der Kieskörper der Rohrversickerung sollte mit einem Geotextil ummantelt werden, um ein Eindringen von Fremdstoffen zu verhindern und einer Durchwurzelung vorzubeugen.

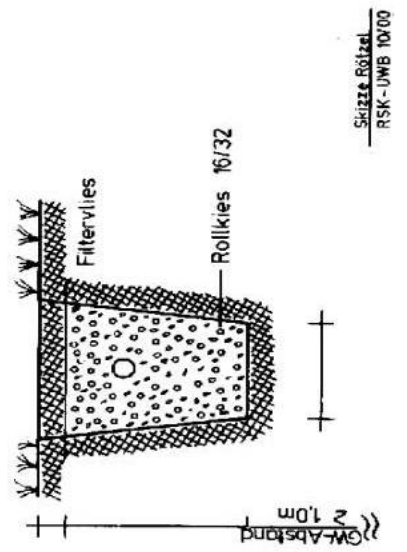
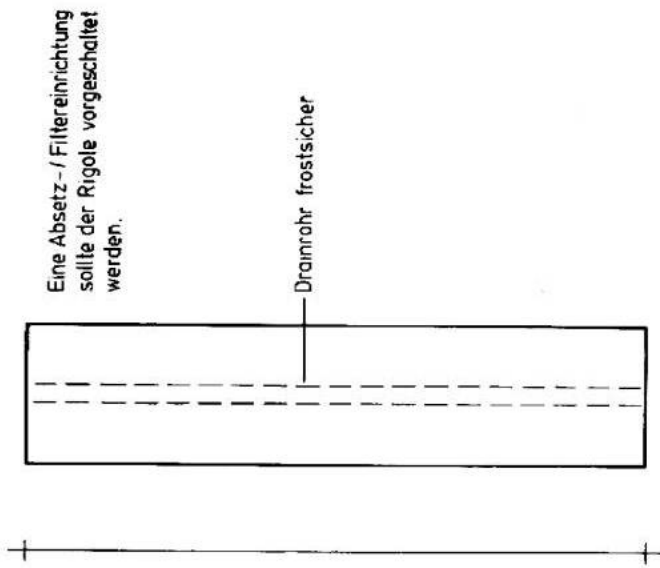
Muldenversickerung

nach ATV - A 138



Rigolen - Rohrversickerung

nach ATV - A 138



Der **Vorteil** der Rohrigolenversickerung ist, dass das Grundstück fast uneingeschränkt weiter genutzt werden kann. Es ist aber zu beachten, dass die Fläche oberhalb der Rigole nicht befestigt oder überbaut werden soll.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist teilweise nicht erforderlich (siehe Kapitel 2).

Nachteilig wirkt sich aus, dass die biologische Reinigungsleistung der Rigolenversickerung gering ist, da die Versickerung nicht über belebte Bodenschichten erfolgt. Weitere Nachteile sind der hohe Arbeitsaufwand, die hohen Kosten und die begrenzte Wartung der Anlage. Sollte die Versickerungsfähigkeit der Anlage nachlassen, ist diese nur bedingt wiederherzustellen.

5.5 Schachtversickerung

Für unverschmutztes Niederschlagswasser ist die Schachtversickerung grundsätzlich und im Einzelfall zulässig. Es ist in jedem Fall eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Ein Einsatz von Sickerschächten darüber hinaus ist bedenklich und zu vermeiden. Der Errichtung von Sickerschächten sollte grundsätzlich nur dann zugestimmt werden, wenn alle anderen Methoden der Versickerung wie auch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht in Betracht kommen.

Bei einem Sickerschacht wird das Niederschlagswasser in einem durchlässigen Schacht zwischengespeichert und verzögert an den Untergrund abgegeben. Der Sickerschacht wird auf das zu speichernde Volumen bemessen.

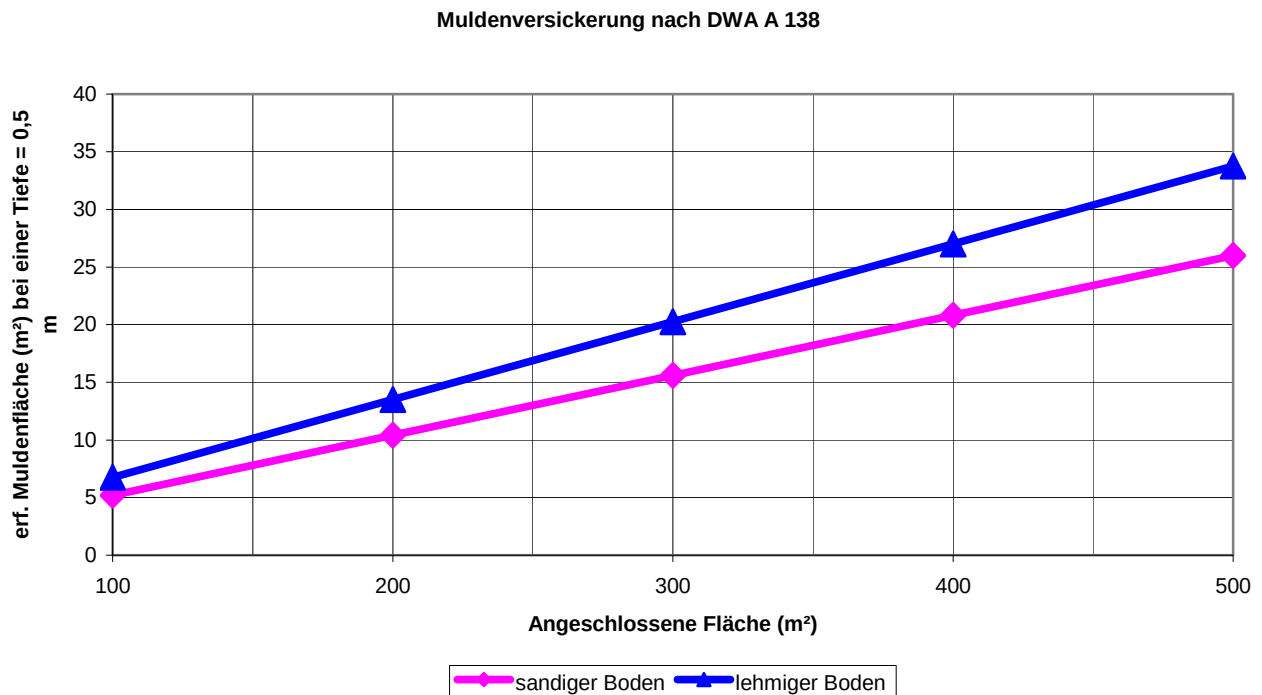
Der Sickerschacht wird in der Regel aus Betonringen aufgebaut, die mit einer Kiespackung umgeben sind. In den Sickerschacht ist eine mindestens 0,5 m hohe Sandschicht als Filter einzubringen.

5.6 Bemessung

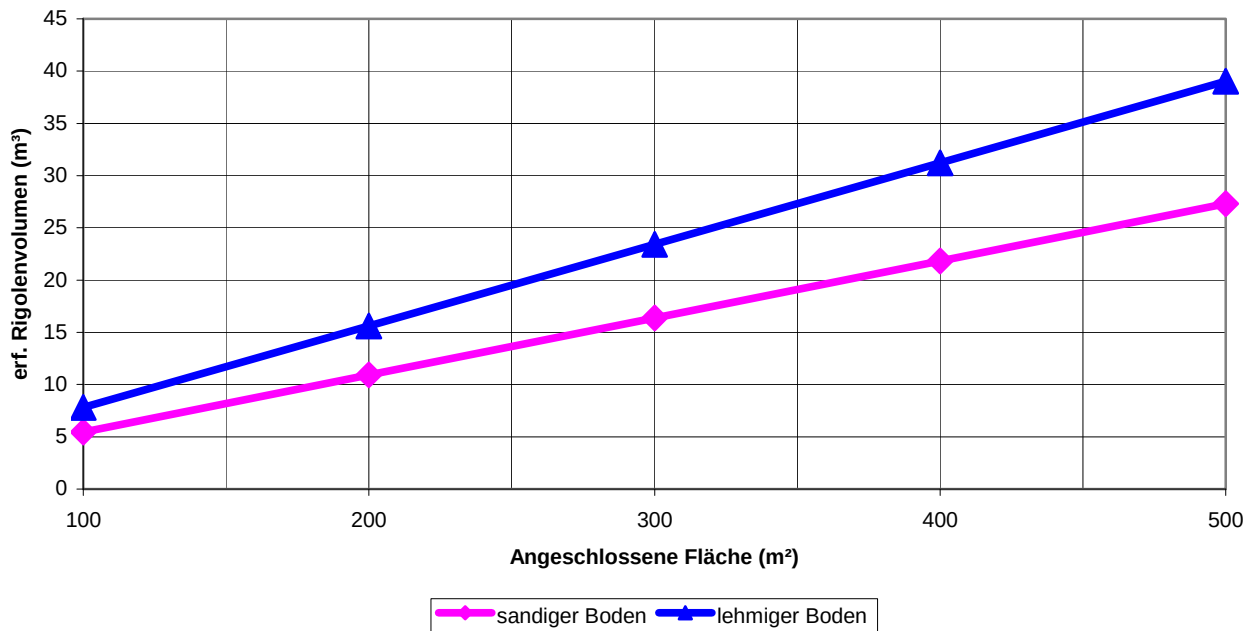
Versickerungsanlagen sind nach den geltenden technischen Richtlinien, hier das Arbeitsblatt A 138 der DWA -Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.- (ehem. ATV-DVWK), zu planen. Demnach müssen die Versickerungsanlagen über ein ausreichend groß bemessenes Zwischenspeichervolumen verfügen, um auch bei stärkeren Niederschlägen eine ausreichende Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die Bemessung des Speichervolumens erfolgt nach den im Arbeitsblatt A-138 festgelegten Bemessungsformeln.

Anhaltswerte für das benötigte Speichervolumen können für im Rhein-Sieg-Kreis gelegene Vorhaben aus den nachfolgenden Diagrammen entnommen werden.

Ein eventuell in Zisternen (o. ä.) vorhandenes Speichervolumen darf hierbei nicht angerechnet werden.



Rigolenversickerung nach DWA A 138



6. Bauliche und betriebliche Hinweise zu Versickerungsanlagen

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb von Versickerungsanlagen sicherzustellen, sollten die folgenden Hinweise berücksichtigt werden:

- ➔ Im Bereich von Versickerungsanlagen dürfen keine Recyclingmaterialien, Schlacken, Aschen etc. eingebaut werden.
- ➔ Bei befestigten Flächen (Fahrflächen, Parkplätze), die an eine Versickerung angeschlossen sind, dürfen im Winter keine Streusalze verwendet werden. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln verboten. Das Waschen von Fahrzeugen in diesen Bereichen ist ebenfalls verboten.
- ➔ Wassergefährdende Stoffe dürfen im Einzugsgebiet von Versickerungsanlagen nicht gelagert bzw. verwendet werden.
- ➔ Bei der Erstellung von Sickermulden, Mulden/Rigolen, Rigolen, Rohrrigolen ist darauf zu achten, dass im Bereich der Versickerungsanlagen keine tief wurzelnden Sträucher bzw. Bäume gepflanzt werden.
- ➔ Bei der Erstellung von Sickermulden ist ein Schutz vor Auskolkungen (Ausspülungen) einzurichten.
- ➔ Bei der Erstellung der Anlagen ist darauf zu achten, dass der Untergrund nicht durch die Bautätigkeiten oder sonstige Einflüsse verdichtet wird.
- ➔ Es ist darauf zu achten, dass im Bereich der Versickerungsanlage keine Baumaterialien, Abfälle oder wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.
- ➔ Bei allen Anlagen ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig vom Eigentümer gewartet werden. Versickerungsanlagen sollten wenigstens halbjährlich vom Betreiber kontrolliert und größere Stoffanreicherungen, z. B. bei Laubfall, entfernt werden.
- ➔ Zur Minderung der Selbstdichtung können anlagenspezifische Unterhaltungsmaßnahmen zweckmäßig sein, z. B. bei Versickerungsmulden das Erhalten der Pflanzendecke. Einer auftretenden allmählichen Verdichtung der Oberfläche ist durch Auflockerungsarbeiten entgegenzuwirken. Anlagen zur Rigolen- und Rohrversickerung können nur begrenzt gereinigt werden.

7. Gewässereinleitungen

Dort, wo eine Versickerung aufgrund der örtlichen geologischen oder topographischen Gegebenheiten bzw. auf Grund rechtlicher Vorgaben nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit das anfallende Regenwasser orts-nah in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Es ist zu beachten, dass nur nicht belastetes Regenwasser (siehe Kapitel 4) ohne Regenwasserbehandlung eingeleitet werden darf. Ist geplant Niederschlagswasser von schwach und von stark belasteten Flächen in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist das Wasser mittels einer geeigneten Regenwasserbehandlungs-anlage (z. B. Regenklärbecken, Bodenfilter) zu reinigen.

In Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit des Gewässers kann eine Regenrückhaltung erforderlich werden um eine hydraulische Überlastung des Gewässers zu vermeiden, das heißt, das anfallende Regenwasser wird in einem unter- oder oberirdischem Becken oder Staukanal zwischengespeichert und in reduzierter Menge an das Gewässer abgegeben.

Die Regenwasserbehandlungsanlagen und Rückhalteeinrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten und zu betreiben.

In den Quellbereich des Gewässers darf nicht eingeleitet werden!

Auch können im Bereich von Natur- und Landschaftsschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten (z.B. Sieg, Bröl, Agger) besondere Anforderungen und Nachweise erforderlich sein.

Die Entwässerungsleitung ist so zu verlegen, dass weder durch Hochwasser oder sonstige natürlich beding-te Veränderungen des Gewässers (z.B. *Uferabbrüche, Anlandungen*) Schäden an der Rohrleitung, im Aus-mündungs- bzw. Uferbereich oder am Gewässer selbst entstehen können.

Die Ausmündung der Rohrleitung in das Gewässer muss so gestaltet werden, dass keine Aus- oder Unter-spülungen, Böschungsabrisse oder sonstige Beschädigungen des Uferbereiches entstehen können. Die Rohrleitung darf nicht aus der Böschung herausragen oder unterirdisch vor der Ausmündung enden. Sie muss bündig mit der Böschungskante mit einer Steinpackung (z.B. *Grauwacke, Basalt*) ohne Verwendung von Mörtel befestigt werden. Der Gewässerfluss sowie die Gewässerunterhaltung dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Der Schutz gegen Rückstau aus dem Gewässer (*Hochwasser*) ist vom Betreiber sicherzustellen.

Erlaubnisfrei ist die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer für Grundstücke, die direkt an ein Gewässer angrenzen und deren angeschlossene versiegelte Fläche nicht größer als 400 m² ist (Anliegergebrauch).

In allen anderen Fällen muss eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eingeholt werden (*siehe: Antragsformular*). Für diese wasserrechtliche Erlaubnis ist eine Bear-beitungsgebühr zu entrichten.

8. Haftung

Der Eigentümer kann für die von seinen Anlagen verursachten Schäden haftbar gemacht werden.

Bei Schadensfällen, z. B. Ölunfall, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde (über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreis: 02241/12060) einzuschalten.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Technischen Umweltschutz, Sachge-biet Siedlungswasserwirtschaft, gerne zur Verfügung.

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat 

Untere Wasserbehörde
Amt für Technischen Umweltschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel. 02241/132217

Fax 02241/132218

e-mail wasserwirtschaft@rhein-sieg-kreis.de

An den Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
- Untere Wasserbehörde –
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Datum

53721 Siegburg über

die Stelle, die in der Kommune mit der Abwasserbeseitigung beauftragt ist.

Ort

Betr.: Einleitung von Niederschlagswasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Antrag auf

☐ **Erteilung** ☐ **Änderung**

einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 2, 3, 7 WHG, 24, 25 LWG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer.

☐ **Befreiung/Genehmigung** für Vorhaben in Wasserschutzgebieten.

Dem Antrag sind in _____ facher Ausfertigung - auf eine Blattgröße von DIN A 4 gefaltet und geheftet - unter Beachtung der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 30.01.75 (GV. NW. S. 173) beigelegt:

- Übersichtskarte M 1 : 25 000 (Messtischblattausschnitt) mit Kennzeichnung des Vorhabens
- amtlicher Lageplan mit Gebäudeeindeichnung und Darstellung der Entwässerungsanlagen
- Bauzeichnung (Systemzeichnung der Firma) der Versickerungsanlagen

Allgemeine Angaben

Name(n) der Antragstellerin/des Antragstellers		
Anschrift(en)		Telefon
Vorhaben:		
Lage: Straße, Haus-Nr., Stadt/Gemeinde – Ortsteil		
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

Für dieses Grundstück oder Bauvorhaben wurden unter folgendem Aktenzeichen bereits Genehmigungen erteilt (bei Änderungsanträgen ist eine Kopie der wasserrechtlichen Zulassung und/oder des Bauscheines beizufügen):

Wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung bzw. Bauschein:	
Aktenzeichen, Behörde	Datum

Einleitungsstelle

Zur Einleitung von Niederschlagswasser in ☐ ein Gewässer ☐ Grundwasser

Einleitungsstelle ☐ gleiches Grundstück wie bei „Allgemeine Angaben“ oben aufgeführt

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
-----------	------	--------------

Bebauung mit: ☐ 1 oder 2 Familienhaus ☐ Mehrfamilienhaus ☐

Bemessungsdaten:

Größe des Grundstücks insgesamt:	m ²
Größe der an die Versickerung oder Einleitung angeschlossen Gebäudegrundflächen (Gebäude, Garagen, Ställe etc.):	m ²
	m ²
	m ²

Sonstige an die Versickerung oder Einleitung angeschlossenen befestigten Flächen/Nutzung:

☐ nicht befahrbare Flächen (Wege, Terrassen)	m ²
☐ befahrbare Flächen	m ²
☐ Lagerfläche für	m ²
☐	m ²

Summe der an die Versickerung oder Einleitung angeschlossenen befestigten Flächen	m²
Abstand der geplanten Versickerung zur Grundstücksgrenze	m
Abstand der geplanten Versickerung zum nächsten Nachbargebäude	m

Folgende fremde Grundstücke werden im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung in Anspruch genommen :

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer

Beschreibung der Anlagen und des Betriebes:

Entwurfsverfasser (Name, Anschrift, Rufnummer)
--

Nach Anforderung durch die Wasserbehörde werde ich zusätzlich nachfolgende Unterlagen einreichen:

- ☐ Hydrogeologisches Gutachten
- ☐ Wassertechnische Berechnung (Ermittlung der Wassermengen, Nachweis der Bemessung)
- ☐ beglaubigte Abschrift der eingetragenen Grunddienstbarkeit (bei der Benutzung von Fremdgrundstücken)
- ☐ beglaubigte Abschrift des Gestattungsvertrages (bei der Benutzung von öffentl. Wegen, Straßen usw.)

Hinweis:

Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antrag abgelehnt werden muss oder wenn der Antrag zurückgezogen wird.

Die Bauvorlagen sind von mir und der Entwurfsverfasserin / dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

Unterschrift
der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers

Unterschrift
der Bauherrin / des Bauherrn